

BGer 2C 642/2022 vom 7. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_642_2022

FR: TF 2C 642/2022 du 7 février 2023

IT: TF 2C 642/2022 del 7 febbraio 2023

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer kann im Hinblick auf seine mehr als 20-jährige Aufenthaltsdauer in der Schweiz in vertretbarer Weise geltend machen, die Nichtverlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung verletze sein Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV ; BGE 144 I 266 ff.; Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG). Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. Art. 42, Art. 82 lit. a i.V.m. Art. 86 Abs. 1 lit. d, Art. 89 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG), ist die Beschwerde als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unter folgenden Vorbehalten an die Hand zu nehmen: Nicht einzutreten ist auf den subeventualiter gestellten Antrag, das Migrationsamt sei anzuweisen, beim SEM die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers zu beantragen; der Antrag geht über den Streitgegenstand (Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung) hinaus. Vor Bundesgericht kann dieser nur noch eingeschränkt, nicht aber ausgeweitet oder geändert werden (Art. 99 Abs. 2 BGG ; BGE 136 V 362 E. 3.4.2).

E. 2.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 und 96 BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Ruhe- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6). In Bezug auf die Verletzung von Grundrechten gilt eine qualifizierte Ruhe- und Substanziierungspflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 147 I 73 mit Hinweisen). In der Beschwerde ist klar und detailliert anhand der Erwägungen im angefochtenen Entscheid aufzuzeigen, dass und allenfalls inwiefern solche verletzt worden sind (BGE 142 II 369 E. 2.1).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, wie die Vorinstanz ihn festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Von den tatsächlichen Grundlagen ihres Urteils weicht das Bundesgericht nur ab, wenn diese offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 147 I 73 E. 2.2 mit Hinweisen). Offensichtlich unrichtig heisst willkürlich (Art. 9 BV ; BGE 141 IV 317 E. 5.4 mit Hinweisen). Entsprechende Mängel sind in der Beschwerdeschrift klar und detailliert aufzuzeigen (Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 147 I 73 E. 2.2; 144 V 50 E. 4.2).

Soweit die vorliegende Eingabe diesen Anforderungen nicht genügt und sich in appellatorischer Kritik erschöpft, wird im Folgenden darauf nicht weiter eingegangen (vgl. BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 139 II 404 E. 10.1, je mit Hinweisen).

E. 3

Gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG (SR 142.20) kann die zuständige Behörde die Aufenthaltsbewilligung widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist.

E. 3.1.1

Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen des Widerrufsgrunds der Abhängigkeit von der Sozialhilfe. Neben seiner Rente beziehe er Ergänzungsleistungen und keine Sozialhilfe. Weiter seien die ausgerichteten Fürsorgeleistungen nicht erheblich und deren Bezug einzig auf seinen Gesundheitszustand zurückzuführen.

E. 3.1.2

Die Vorinstanz hat mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung erwogen, Ergänzungsleistungen würden zwar keine Sozialhilfe im Sinne von Art. 62 Abs. 1 lit. e bzw. Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG darstellen. Sie seien aber zumindest dann Fürsorgeleistungen im Sinne des ausländerrechtlichen Widerrufsgrunds, wenn diese lediglich eine vorbestehende Sozialhilfeabhängigkeit ablösen und den zukünftigen Lebensunterhalt zur Hauptsache deckten, während die Invalidenrente nur in ganz untergeordneter Weise hierzu beitrage. Weiter sei im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unbestritten geblieben, dass der Sozialhilfebezug des Beschwerdeführers sowie die künftige ungünstige finanzielle Entwicklung auf längere Sicht einen Widerrufsgrund bildeten (vorinstanzliches Urteil E. 3.5).

E. 3.2.1

Für die Beurteilung der Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit im Sinne von Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG ist von den aktuellen Verhältnissen auszugehen; die zu erwartende finanzielle Entwicklung ist aber auf längere Sicht zu berücksichtigen. Der Widerruf bzw. die Nichtverlängerung der Bewilligung fällt in Betracht, wenn eine Person hohe finanzielle Unterstützungsleistungen erhalten hat und nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in Zukunft für ihren Lebensunterhalt bzw. jenen ihrer Familie wird aufkommen können. Ausschlaggebend ist eine Prognose zur voraussichtlichen Entwicklung der finanziellen Situation unter Berücksichtigung der realisierbaren Einkommensaussichten sämtlicher Familienmitglieder (Urteile 2C_965/2021 vom 5. April 2022 E. 3.3; 2C_311/2021 vom 7. Oktober 2021 E. 3.1, je mit Hinweisen). Im Unterschied zum Fall des Widerrufs einer Niederlassungsbewilligung gestützt auf Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG setzt Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG nicht voraus, dass die Sozialhilfeabhängigkeit "dauerhaft und in erheblichem Mass" bestehen muss (Urteil 2C_965/2021 vom 5. April 2022 E. 3.4 mit Hinweisen).

E. 3.2.2

Gemäss gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung fallen Ergänzungsleistungen zur AHV/IV nicht unter den Begriff der Sozialhilfe (BGE 141 II 401 E. 6.2.3; 135 II 265 E. 3.7 sowie eingehend Urteil 2C_60/2022 vom 27. Dezember 2022 E. 4.5, zur Publikation vorgesehen, mit Hinweisen). Der Bezug von Ergänzungsleistungen stellt daher keinen Widerrufsgrund im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. c (bzw. Art. 62 Abs. 1 lit. e) AIG dar (vgl. BGE 141 II 401 E. 6.2.3; 135 II 265 E. 3.7 sowie ausführlich Urteil 2C_60/2022 vom 27.

Dezember 2022 E. 4.5, zur Publikation vorgesehen, mit zahlreichen Hinweisen).

E. 3.2.3

Allerdings entfällt der zum Zeitpunkt des angefochtenen Urteils bestehende Widerrufsgrund der Sozialhilfeabhängigkeit nicht, wenn die betroffene Person zukünftig infolge Pensionierung oder Frühpensionierung eine AHV-Rente bezieht und aufgrund der geringen Rente auf Ergänzungsleistungen angewiesen sein wird. Die betroffene Person, welche zum Zeitpunkt des angefochtenen Urteils den Widerrufsgrund der Sozialhilfeabhängigkeit erfüllt, kann sich mit anderen Worten nicht darauf berufen, dass sie in Zukunft pensioniert (bzw. frühpensioniert) und der Sozialhilfebezug dannzumal durch Ergänzungsleistungen abgelöst werden wird. Die künftigen Ergänzungsleistungen belasten die öffentlichen Finanzen ebenfalls (BGE 135 II 265 E. 3.7), was bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit des Widerrufs berücksichtigt werden darf (Urteile 2C_60/2022 vom 27. Dezember 2022 E. 4.6, zur Publikation vorgesehen; 2C_158/2021 vom 3. Dezember 2021 E. 6.2.2, je mit Hinweisen).

E. 3.3

Vorliegend verhält es sich jedoch - wie im Urteil 2C_60/2022 vom 27. Dezember 2022 - anders:

E. 3.3.1

Zum Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids (10. Mai 2022), welcher vor Bundesgericht Anfechtungsgegenstand bildet (sog. Devolutiveffekt, vgl. BGE 139 II 404 E. 2.5; 136 II 539 E. 1.2) und auf dessen Sachverhalt abgestellt wird (Art. 105 Abs. 1 BGG), bezog der Beschwerdeführer keine Sozialhilfe mehr. Er erhält seit dem 1. Juli 2020 Ergänzungsleistungen zu seiner AHV/IV-Rente, wie sie ihm die SVA bzw. der regionale Sozialdienst am 1. und 7. Dezember 2021 zugesprochen haben. Die Vorinstanz war seit dem 10. Dezember 2021 hierüber informiert (vgl. vorinstanzliches Urteil Sachverhalt, Ziff. 16 und E. 3.3). Die Gemeinde U._____ hatte ihrerseits am 13. Dezember 2021 bestätigt, dass sie dem Beschwerdeführer seit dem 1. Januar 2022 keine Sozialhilfeleistungen mehr ausrichte (vgl. Akten der Vorinstanz Nr. C "Beilagen der Beschwerdegegnerin"; Art. 105 Abs. 2 BGG). Der Widerrufsgrund der Sozialhilfeabhängigkeit im Sinne von Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG bestand demnach zum Zeitpunkt des angefochtenen Urteils, auf den abzustellen ist (Urteil 2C_60/2022 vom 27. Dezember 2022 E. 4.7, zur Publikation vorgesehen), somit seit längerer Zeit nicht mehr.

E. 3.3.2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss im Zeitpunkt des angefochtenen Urteils die konkrete Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit andauern, das heisst die Sozialhilfeabhängigkeit noch bestehen, und sei es auch nur für eine überschaubare Zeitspanne. Dies ist nicht der Fall, wenn die betroffene Person - wie hier - zum Zeitpunkt des angefochtenen Urteils bereits seit Monaten eine AHV/IV-Rente mit Ergänzungsleistungen bezieht (vgl. hierzu Urteil 2C_60/2022 vom 27. Dezember 2022 E. 4.7, zur Publikation vorgesehen). Wenn zum Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils die Sozialhilfeabhängigkeit nicht mehr besteht, kann nicht rückwirkend an eine in der Vergangenheit vorhandene, aber mittlerweile abgeschlossene Sozialhilfeabhängigkeit angeknüpft werden (Urteil 2C_60/2022 vom 27. Dezember 2022 E. 4.7, zur Publikation vorgesehen). Dass es vorliegend um die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung und nicht einer Niederlassungsbewilligung geht, ändert hieran nichts: Der Begriff der

Sozialhilfeabhängigkeit als solcher deckt sich in Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG und in Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG unabhängig davon, ob diese nun "dauerhaft und in erheblichem Mass" vorliegen muss oder nicht (vgl. vorn E. 3.2.1).

E. 4.1

Der angefochtene Entscheid verletzt somit Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG, da der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids nicht mehr von der Sozialhilfe abhängig und der entsprechende Widerrufsgrund somit nicht gegeben war. Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen, soweit darauf eingetreten werden kann (vgl. vorn E. 1). Ziff. 1 des Dispositivs des angefochtenen Urteils ist antragsgemäss aufzuheben und das Migrationsamt anzuweisen, die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers zu verlängern.

E. 4.2

Bei diesem Verfahrensausgang erübrigt es sich, auf die Rügen der Verletzung von Art. 8 EMRK, Art. 13 BV i.V.m. Art. 36 BV und Art. 96 Abs. 1 AIG (Verhältnismässigkeit und fehlende Verwarnung) sowie Art. 8 Abs. 2 BV (Diskriminierungsverbot) weiter einzugehen. Ebensowenig ist erforderlich, den Eventualantrag des Beschwerdeführers zu behandeln. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung für das bundesgerichtliche Verfahren erweist sich seinerseits als gegenstandslos.

E. 5

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 65, Art. 66 Abs. 4 BGG). Der Kanton Graubünden hat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers für das bundesgerichtliche Verfahren jedoch angemessen zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Die vor Bundesgericht eingereichte Kostennote in der Höhe von Fr. 3'605.50 erscheint nicht angemessen, da es vorliegend keine Gründe für ein Abweichen von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gab. Die Entschädigung ist daher auf Fr. 2'000.-- festzusetzen. Die Vorinstanz wird über die Kosten für die kantonalen Verfahren neu zu befinden haben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.